

Auszug aus dem Erlass „Notifizierungspflicht nach VO (EG) Nr. 1013/2006 für tierische Nebenprodukte“ vom 12.07.2013 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz:

„Aufgrund verschiedener Anlässe ist die Frage zu klären, ob die Notifizierungspflicht nach der VO (EG) Nr. 1013/2006 für Verbringungsverfahren besteht, die sich auf tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 und behandelte Gülle beziehen.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1013/2006 auf eine grenzüberschreitende Verbringung tierischer Nebenprodukte grundsätzlich dann anzuwenden ist, wenn die konkrete Verbringung keiner auf die Versendung bezogenen Genehmigung nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 bedarf.

Die Notifizierungspflicht besteht dementsprechend auch, wenn Gülle gemäß Anhang XI Kapitel I Abschnitt 2 der VO (EU) Nr. 142/2011 ohne veterinärrechtliche Zulassung verbracht werden darf, weil sie eine bestimmte Behandlung erhalten hat.“